

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Psychologie und die
Masterstudiengänge Psychologie sowie
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BMStPO/PSL –
Vom 22. August 2023**

geändert durch Satzungen vom
29. Februar 2024
26. September 2024
19. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 3 Satz 4, 90 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn.....	4
§ 4 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	4
§ 5 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn	5
§ 6 ECTS-Punkte	5
§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	5
§ 8 Anwesenheitspflicht.....	6
§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	7
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Studiengangsgremium.....	9
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	9
§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	10
§ 14 Zugangskommission zum Masterstudium	11
§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	11
§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	12
§ 17 Entzug akademischer Grade	13
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren.....	13
§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	13
§ 20 Mündliche Prüfung.....	15
§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz.....	15
§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	15
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung	17
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade Distribution Table, Transcript of Records, Urkunde	17
§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	18
§ 27 Nachteilsausgleich.....	18
§ 28 Studienberatung	18
II. Besonderer Teil	19
Erster Abschnitt: Bachelorprüfung	19
§ 29 Zulassung zu den Prüfungen	19
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung.....	19
§ 31 Bachelorarbeit	20
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	22
Zweiter Abschnitt: Masterprüfung	23
§ 33 Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie	23
§ 33a Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.....	23
§ 34 Zulassung zu den Prüfungen	23
§ 35 Masterprüfung	24
§ 36 Masterarbeit	24
§ 37 Wiederholung von Prüfungen	26
III. Teil: Schlussvorschriften.....	26
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	26
Anlage 1: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Vollzeit)	28
Anlage 2: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Teilzeit)	31
Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie	35
Anlage 4: Ergänzungsbereich (Modul 23).....	38
Anlage 5: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Start im Wintersemester	40
Anlage 6: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Start im Sommersemester	44
Anlage 7: Module der Psychologie als Nebenfach.....	47

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie und in den konsekutiven Masterstudiengängen Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (im Folgenden auch „Klinischer Masterstudiengang“ genannt) mit den Abschlusszielen des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, und
- auf den möglichen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

³Durch die Bachelorprüfung wird auch festgestellt, ob die Studierenden über die gemäß **Anlage 1** der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (**PsychThApprO**) in der jeweils gültigen Fassung im Bachelorstudiengang zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis auf einem im Vergleich zum Bachelorstudiengang höheren Qualifikationsniveau vorbereitet sind.

³Zusätzlich wird im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie durch die Masterprüfung festgestellt, ob die Studierenden über die gemäß **Anlage 2** der **PsychThApprO** im Klinischen Masterstudiengang zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit sowie eine berufspraktische Tätigkeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) enthalten sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium zwölf Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 2** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist nur möglich, wenn im jeweiligen Studiengang ein freier Studienplatz verfügbar ist. ²Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ³Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 15 anerkannt. ⁴Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. Dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ⁵Im Falle des Wechsels von Teilzeit auf Vollzeit sind die noch fehlenden Leistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiums binnen eines Jahres nach dem Wechsel nachzuholen. ⁷Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahlgemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig; im Übrigen erfolgt bei einer Überschreitung eine entsprechende Anrechnung von Fachsemestern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf und ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium inkludiert die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit. ³Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3** (Master Psychologie) bzw. **Anlage 4** (Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie) erforderlich. ⁴Im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie werden darüber hinaus weitere Inhalte vermittelt, die den Bachelorstudiengang so ergänzen, dass der erfolgreiche Abschluss von Bachelor- und Klinischem Masterstudiengang zur Teilnahme an der Approbationsprüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berechtigt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium des Masterstudiengangs Psychologie beginnt im Wintersemester.

(5) Das Studium des Klinischen Masterstudiengangs beginnt wahlweise im Wintersemester oder im Sommersemester.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt; § 4 bleibt unberührt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung

festgestellt. ⁷Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁸Der Prüfungszeitraum wird für jedes Modul vor Semesterbeginn festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist. ³Im Bachelor- und im Klinischen Masterstudiengang besteht eine Anwesenheitspflicht insbesondere in den durch die **PsychThApprO** in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme

angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten.
³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester und
4. in der Masterprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gilt § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen aller drei Studiengänge nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Vorschlag der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. ³Wählbar sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Instituts für Psychologie der FAU; mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen bzw. Professoren. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁶Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund

Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Studiengangsgremium

¹Für die Organisation, Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs Psychologie, des Masterstudiengangs Psychologie und des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird ein Studiengangsgremium eingesetzt. ²Dem Studiengangsgremium gehören neben den Studiengangsverantwortlichen, den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren, den Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern, den Prüfungsbeauftragten aus jedem der beteiligten Studiengänge, jeweils zwei Studierende, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Mittelbaus der Psychologie sowie drei weitere professorale Mitglieder des Instituts für Psychologie und ein Mitglied der Medizinischen Fakultät an. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Institut für Psychologie. ⁴Der Geschäftsgang des Studiengangsgremiums richtet sich nach § 30 der **Grundordnung** der FAU.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen und deren Gewicht in der Gesamtnote ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 6**. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligen Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 9 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung

speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁹Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 3 zu beachten. ¹⁰Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern. ⁷Als Prüfende bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion im Klinischen Masterstudiengang sollen gem. § 11 Abs. 2 **PsychThApprO** Personen vorgesehen werden, die die Module nicht gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüfenden kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

(2) ¹Die Bestellung externer Prüfender ist möglich, wenn diese nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist. ²Werden externe Prüfende bestellt, so ist in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip anzuwenden und zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss eine bzw. ein hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU tätige hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher oder nebenberuflicher Hochschullehrer sein.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium (z.B. Medizin oder Pädagogik) auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 14 Zugangskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Masterstudium obliegt einer für beide Studiengänge getrennt bestellten Zugangskommission. ²Die beiden Zugangskommissionen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die beiden Zugangskommissionen bestehen jeweils aus zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern i.S.d. Art. 19 **BayHIG**, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt, und einer bzw. einem hauptberuflich i.S.d. Art 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹ Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 erfolgt eine Hochstufung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für den jeweiligen Teilstudiengang in Vollzeit bereits bei einer Anerkennung bzw. Anrechnung von 15 ECTS-Punkten. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 bis 3 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹ Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach

Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. 7Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. 8Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinn der Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen

i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige und valide Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 5 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar.

⁴Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und Abs. 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen,

in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i. d. R. bis ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezah, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E- Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Notenstufe	Beschreibung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ³Sofern in der jeweiligen Anlage keine Gewichtung der Einzelleistungen angegeben ist, gehen im Falle mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein. ⁴Satz 2 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); ⁵Bei der

Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁶Eine benotete Prüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ⁷Bei unbenoteten Prüfungen (§ 7 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁸Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.

(2) ¹ Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält das Prädikat

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ⁴Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Notenstufen 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Notenstufe 5,0. ⁶Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Notenstufe 5,0 auch die Notenstufen 4,3 und 4,7 festgesetzt werden. ⁷Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i. d. R. ca. 25 %) einnimmt, richtet sich die Bewertung nach Abs. 1.

(3) ¹In die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Abschlussarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls sowie dem „Faktor Abschlussnote“ des Moduls, der im Studienverlaufsplan (**Anlagen 1 bis 6**) angegeben ist, ein. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹Soweit jeweils nichts anderes bestimmt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade Distribution Table, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records, ein Grade Distribution Table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit, soweit wählbar den Schwerpunkt und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. ²Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens zum Zeitpunkt des Studiengangsabschlusses einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Für den Bachelor- und den Klinischen Masterstudiengang enthalten das jeweilige Zeugnis bzw. das jeweilige Transcript of Records auch die Information, ob die Vorgaben nach der **PsychThApprO** für das jeweilige Studium erfüllt sind.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 28 Studienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der FAU (ZSB)“ berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,

- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. bestimmte Sprachkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 29 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudiengang immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 30 bis 32 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (B1), Statistik I (B2), Statistik II (B3) und Forschungsorientiertes Praktikum I (B18) sowie einem der Module B5, B7 oder B8 gemäß **Anlage 1** erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 müssen zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudiengang bis zum Ende des zweiten Semesters 15 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (B1) sowie Statistik I (B2) und Statistik II (B3) gemäß **Anlage 2** erworben werden.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Gegenstände, Art und Umfang der Modulprüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (B1 bis B16 und B18 bis B20) einschließlich des Moduls Wissenschaftliche Praxis (B21), im Ergänzungsbereich (B17) sowie im Bereich Schlüsselqualifikation (B1, B20).

(5) Im Modul B17 ist nach der Wahl der Studierenden entweder das Modul B17a oder die Kombination aus den Modulen B17b und B17c zu absolvieren.

(6) ¹Der Wechsel des Moduls Ergänzungsbereich (B17) ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Moduls zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Der Wechsel ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und damit kein Grund für eine Fristverlängerung für die Ablegung der Bachelorprüfung.

(7) Voraussetzung für die Absolvierung des sechswöchigen Praktikums des Moduls B20 (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Wissenschaftliche Praxis (B21) im Umfang von 10 ECTS-Punkten soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird mit 9,5 ECTS-Punkten bewertet; hinzu kommt ein Kolloquium im Umfang von 0,5 ECTS-Punkten. ³In der Regel soll es sich um eine empirische Bachelorarbeit handeln.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist. ³Im Falle der Anfertigung der Bachelorarbeit außerhalb der Universität bleibt die Person nach Satz 1 Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit i. S. d. Abs. 8 Satz 1.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungsfrist bearbeitet werden kann. ²Abweichend von Satz 1 soll die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit im Teilzeitstudiengang 6 Monate nicht überschreiten. ³Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen (Vollzeitstudiengang) bzw. 12 Wochen (Teilzeitstudiengang) verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert bzw. zurückgegeben werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium - in der Regel USB-Stick, andere Speichermedien bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Prüfungsamt) im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten einzureichen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen hiervon gestatten. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁵§ 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält,

anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. ²Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. ³Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, ⁵Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁷Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist.

(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. ²Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 12 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 12 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung bestehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht gemäß § 9 Abs. 3 wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- sowie Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(5) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

§ 33 Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Psychologie wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FAU bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung aufweisen. ²Bachelorabschlüsse gelten als nicht wesentlich unterschiedlich im Vergleich zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung, wenn sie

1. entweder das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Bachelorstudiengänge in Psychologie (Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie DGPs; DGPs-Siegel) tragen oder
2. das Curriculum
 - a) mind. 22 ECTS-Punkte in Statistik/Methodenlehre/Forschungsorientiertes Praktikum (Feldforschungspraktikum, Experimentelles Praktikum, computergestützte Datenanalyse) und
 - b) mind. 55 ECTS-Punkte in den Grundlagenfächern (Allgemeine Psychologie I & II, Biologische Psychologie, Entwicklungs-, Sozial-, und Persönlichkeitspsychologie) und
 - c) mind. 130 ECTS-Punkte in psychologischen Kernfächern insgesamt (Kernfächer sind: Statistik, Methodenlehre, Forschungsorientiertes Praktikum, Allgemeine Psychologie bzw. kognitive und experimentelle Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie)

aufweist.

§ 33a Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Die Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FAU oder einen FAU-externen Bachelorabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, der die Voraussetzungen für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach der **PsychThApprO** erfüllt.

§ 34 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 35 bis 37 und der **Anlage 3** bzw. **5** vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- ³§ 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß den nachfolgenden Vorgaben bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung des Masterstudiengangs Psychologie nach **Anlage 3** umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M1 bis M4) einschließlich des Moduls Masterarbeit (M25), in den Wahlpflichtmodulen (M5 bis M21), im Modul Projektarbeit (M22), im Ergänzungsbereich (M23) sowie im Modul Externes Praktikum (M24). ²Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden dabei entweder

- (ohne Schwerpunkt):
 - 40 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen (M5 bis M21), die mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenvertiefungsbereich (M5 und M6), sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Anwendungsbereich (M7 bis M21) umfassen müssen,
- oder mit Schwerpunkt:
 1. 30 ECTS-Punkte in einem der Schwerpunkte
 - a) Occupational Health Psychology (M5, M7 bis M10), oder
 - b) Rechtspsychologie (M6, M11 bis M14), oder
 - c) Biobehavioral Health (M5, M7, M15 bis M17), oder
 - c) Psychologie des Alterns (M5 oder M6 und M18 bis M21), und
 2. 10 ECTS-Punkte aus Grundlagenvertiefungs- oder Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden.

(3) ¹Die Masterprüfung des Klinischen Masterstudiengangs nach **Anlage 5** umfasst die Prüfungen in den Modulen M1a, M1b und M1c sowie in den Modulen M2 bis M14. ²Aus den Modulen M1a bis M1c wählen die Studierenden zwei Module mit insgesamt 10 ECTS-Punkten aus.

(4) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 5**.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll nachweisen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in

wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Im Masterstudiengang Psychologie hat die Masterarbeit einen Umfang von 30 ECTS-Punkten, im Klinischen Masterstudiengang hat die Masterarbeit dagegen einen Umfang von 28 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴§ 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 13 Abs. 1 berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist. ³Im Falle der Anfertigung der Masterarbeit außerhalb der Universität bleibt die Person nach Satz 1 Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit i. S. d. Abs. 7 i. V. m. § 31 Abs. 8 Satz 1.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Mit der Ausgabe eines neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium - in der

Regel USB-Stick, andere Speichermedien bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Prüfungsamt) im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 31 Abs. 9 gilt entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

§ 32 gilt entsprechend.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ein Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der FAU aufnehmen werden. ³Sie gilt ebenfalls für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **BMStPO/PSL** – vom 28. September 2007 in der Fassung vom 28. März 2022 studieren und sich bezogen auf die Modulprüfungen im Modul M8 des allgemeinen Masterstudiengangs „Soziale Beziehungen im Arbeitsleben“ und im Modul M6 des Klinischen Masterstudiengangs „Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ im Klinischen Masterstudiengang noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **BMStPO/PSL** – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2022, mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Satzung studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher für sie jeweils gültigen Fassung ab; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der in Satz 1 genannten Satzung

werden in Bezug auf das Bachelorstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 (Vollzeitstudium) bzw. Sommersemester 2028 (Teilzeitstudium) und in Bezug auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Außerkrafttreten der **BMStPO/PSL** betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. ²Die Änderungen in § 5 gelten erstmalig für eine Zulassung zum Klinischen Masterstudiengang ab dem Sommersemester 2025.

(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ³Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der BMStPO/PSL in der Fassung vom 29. Februar 2024 Anwendung.

(5) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich der Änderungen in §§ 33, 33a erstmalig für die Bewerbung zu den Masterstudiengängen zum Wintersemester 2025/2026. ³Sie gilt ferner bezogen auf die Änderungen in den Modulprüfungen im Modul B13 im Bachelorstudiengang und in den Modulen M6, M8, M9, M11, M12 und M13 im Klinischen Masterstudiengang sowie im Modul „Einführung in die Psychologie (Nebenfach)“ für alle Prüfungen ab dem Sommersemester 2025 und nur für diejenigen Studierenden, die sich in den betreffenden Modulprüfungen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Anlage 1: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2					5	2						Klausur (60 Minuten)	1
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1					0,5							
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2						2,5							
B2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit)	4					5	4						Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I		2					1							
B3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik)	4					5		4					Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II		2						1						
B4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2					10			3				Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I					2				4					
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2						3				
B5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II					2		4							
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2				3						
B6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie					2			4						
	Proseminar Biologische Psychologie				2				3						
B7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2					10	3						100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2							3						
	Seminar Entwicklungspsychologie					2			4						
B8 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2					10	3						100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Seminar Sozialpsychologie					2		4							
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2							3						
B9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2					10			3				100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
psychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2									3			schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie					2					4				
B10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie)	2					15			3				100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) sowie schriftliche Ausarbeitung (max. 25 Seiten) <u>und</u> 0 % Testdurchführung, -auswertung, und -befundung, schriftlich ausgearbeitet (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik	2									3				
	Hauptseminar Exploration ¹					2				5					
	Hauptseminar Testdiagnostik ¹					2					4				
B11 Grundlagen der Medizin ²	Vorlesung Grundlagen der Medizin	2					5					3		Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie	2									2				
B12 Klinische Psychologie I	Proseminar Psychische Störungen, Teil 1				2		10			3				Klausur (90 Minuten)	1
	Proseminar Psychische Störungen, Teil 2				2						3				
	Hauptseminar Psychische Störungen ¹					2				4					
B13 Klinische Psychologie II	Proseminar Verfahrenslehre				2		10					3		100 % Klausur (90 Minuten) <u>und</u> 0 % Referat (15-30 Minuten)	1
	Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht				2							3			
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2							4		
B14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10				3			100 % Klausur (90 Minuten) <u>und</u> 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Proseminar Organisationspsychologie				2							3			
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2						4			
B15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2					5				5			Mündliche Prüfung (20 Minuten) <u>oder</u> schriftliche Prüfung (90 Minuten) ³	2
B16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie					2	5					5		Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B17 Ergänzungsbereich (wahlweise entweder Modul 17a oder Modul 17b+c)	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert						10					5	5	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0
B18 Forschungsorientiertes Praktikum Ia	Praktikum zur Feldforschung inkl. computer-gestützte Datenanalyse ¹			4			5		5					Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
B19 Forschungsorientiertes Praktikum Ib	Praktikum zur Experimentalforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5				Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
B20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15						1	Schriftlicher Abschlussbericht (mindestens 10 Seiten)	0
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹											5,5			
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h - 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psychotherapie ¹												8,5		
B21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10						0,5	Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	1
	Bachelorarbeit												9,5		
		40	5	8	18	26	180	30	30	30	30	31,5	28,5		
		Summe: 97						Summe: 180							

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht.

² Die in der Approbationsordnung geforderten 4 ECTS-Punkte in „Grundlagen der Medizin“ setzen sich aus Modul B11 (3 ECTS-Punkte) und Modul B6 (3 ECTS-Punkte) zusammen und sind damit insgesamt vollständig abgedeckt.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul - note
		V	Ü	P	PS	S		1. Se m.	2. Se m.	3. Se m.	4. Se m.	5. Se m.	6. Se m.	7. Se m.	8. Se m.	9. Se m.	10. Se m.	11. Se m.	12. Se m.		
B1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2					5	2												Klausur (60 Minuten)	1
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1					0,5													
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2						2,5													
B2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit)	4					5	4												Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I		2					1													
B3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik)	4					5		4											Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II		2						1												
B4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2					10					3								Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I					2						4									
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2								3								
B5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2					10			3										Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II					2				4											
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2						3										
B6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie	2					10	3												Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie					2			4												
	Proseminar Biologische Psychologie				2				3												
B7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2					10			3										100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) <u>und</u>	1
	Vorlesung Entwicklungs-	2									3										

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul- note
		V	Ü	P	PS	S		1. Se m.	2. Se m.	3. Se m.	4. Se m.	5. Se m.	6. Se m.	7. Se m.	8. Se m.	9. Se m.	10. Se m.	11. Se m.	12. Se m.		
	psychologie, Teil 2																			0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	
	Seminar Entwicklungs- psychologie					2					4										
B8 Sozial- psychologie	Vorlesung Sozial- psychologie, Teil 1	2					10			3										100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Seminar Sozialpsychologie					2				4											
	Vorlesung Sozialpsycho- logie, Teil 2	2									3										
B9 Differentielle und Persönlichkeits- psychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsycholog ie, Teil 1	2					10					3								100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsycholog ie, Teil 2	2											3								
	Seminar zur Persönlichkeitspsycholog ie					2							4								
B10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie)	2					15							3						100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Individual- diagnostisches Gespräch (60 Minuten) sowie schriftliche Ausarbeitung (max. 25 Seiten) und 0 % Testdurch- führung, -auswertung, und -befundung, schriftlich ausgearbeitet (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik	2													3						
	Hauptseminar Exploration ¹					2								5							
	Hauptseminar Test- diagnostik ¹					2									4						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul - note
		V	Ü	P	PS	S		1. Se m.	2. Se m.	3. Se m.	4. Se m.	5. Se m.	6. Se m.	7. Se m.	8. Se m.	9. Se m.	10. Se m.	11. Se m.	12. Se m.		
B11 Grundlagen der Medizin²	Vorlesung Grundlagen der Medizin	2					5									3				Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie	2											2								
B12 Klinische Psychologie I	Proseminar Psychische Störungen, Teil 1				2		10							3						Klausur (90 Minuten)	1
	Proseminar Psychische Störungen, Teil 2				2										3						
	Hauptseminar Psychische Störungen ¹					2								4							
B13 Klinische Psychologie II	Proseminar Verfahrenslehre				2		10									3				100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (15-30 Minuten)	1
	Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht				2											3					
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2											4				
B14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10						3							100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Proseminar Organisationspsychologie				2											3					
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2										4					
B15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2					5								5					Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder schriftliche Prüfung (90 Minuten) ³	2
B16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie					2	5											5		Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0
B17 Ergänzungsbereich (wahlweise entweder Modul	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert						10										5		5	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul - note
		V	Ü	P	PS	S		1. Se m.	2. Se m.	3. Se m.	4. Se m.	5. Se m.	6. Se m.	7. Se m.	8. Se m.	9. Se m.	10. Se m.	11. Se m.	12. Se m.		
17a oder Modul 17b+c)																					
B18 Forschungsorientiertes Praktikum Ia	Praktikum zur Feldforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5		5											Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
B19 Forschungsorientiertes Praktikum Ib	Praktikum zur Experimentalforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5					5								Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
B20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15											1		Schriftlicher Abschlussbericht (20-30 Seiten)	0
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹																5,5				
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h - 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psychotherapie ¹																	8,5			
B21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10											0,5		Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	1
	Bachelorarbeit																	9,5			
		40	5	8	18	26	180	13	17	17	13	15	15	15	15	16	14,5	15	14,5		
Summe: 97								Summe: 180													

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht.

² Die in der Approbationsordnung geforderten 4 ECTS-Punkte in „Grundlagen der Medizin“ setzen sich aus Modul B11 (3 ECTS-Punkte) und Modul B6 (3 ECTS-Punkte) zusammen und sind damit insgesamt vollständig abgedeckt.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodule Methodenfächer: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M1 Multivariate Statistik	Vorlesung Multivariate Verfahren	2				5	4				100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Hausarbeit (max. 20 Seiten)	1
	Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung		1				1					
M2 Forschungsmethoden	Vorlesung Evaluationsforschung	2				10		5			100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Referat (max. 45 Minuten) und 0 % Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Seminar Vertiefung Forschungsmethoden				2		5					
M3 Psychologische Diagnostik I	Seminar Spezielle Diagnostik				2	5	5				Referat (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 20 Seiten)	0
M4 Psychologische Diagnostik II	Hauptseminar Gutachtenerstellung ¹				2*	5		5			Gutachten (max. 30 Seiten)	0
Wahlpflichtbereich Module M5 bis M21: 40 ECTS ¹												
Wahlpflichtbereich Grundlagenvertiefungsmodule M5 & M6 (mind. 10 ECTS) ²												
M5 Kognition, Motivation & soziale Prozesse	Proseminar Grundlagenvertiefung in Kognitions-, Motivations- & Sozialpsychologie				2+	(10)	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar Kognition, Motivation oder Sozialpsychologie				2*			(5)				
M6 Entwicklungspsychopathologie	Proseminar Entwicklungspsychopathologie				2+	(10)	(5)				100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Entwicklungspsychopathologie				2*			(5)				
Wahlpflichtbereich Anwendungsmodule M7 – M21 (mind. 30 ECTS) ²												
M7 Arbeit, Gesundheit, Prävention (Occupational Health Psychology)	Hauptseminar Arbeit, Gesundheit und Prävention 1				2*	(5)	(2,5)				100 % mündliche Prüfung (max. 30 Min.) und 0 % Referat (max. 30 Min.)	1
	Hauptseminar Arbeit, Gesundheit und Prävention 2				2*		(2,5)					
M8 Soziale Beziehungen im Arbeitsleben (Social Relations in the Workplace)	Hauptseminar Soziale Beziehungen 1				2*	(5)		(2,5)			50% Referat (max. 30 Min.) mit 50% Fallbeispiel oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) ³	1
	Hauptseminar Soziale Beziehungen 2				2*			(2,5)				
M9 Personal und Beruf (Personnel and Occupational Psychology)	Hauptseminar Personal und Beruf ¹				2*	(5)			(5)		Referat (max. 30 Min.)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M10 Klinische Psychologie	Vorlesung Angewandte Psychotherapie A	2				(5)	(3)				Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie B	1						(2)				
M11 Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie	Proseminar Rechtspsychologie				2 ⁺	5	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
M12 Vertiefung Rechtspsychologie I ⁴	Seminar Kriminalpsychologie				2	5		(5)			Referat (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 20 Seiten) (100 % + 0 %)	0
M13 Vertiefung Rechtspsychologie II ⁴	Hauptseminar Forensische Diagnostik im Strafverfahren				2 [*]	(5)		(5)			Referat (max. 45 Minuten) und schriftliche Fallbearbeitung (1 Fall, max. 20 Seiten)	0
M14 Vertiefung Rechtspsychologie III ⁴	Hauptseminar Familienrechtspsychologie				2 [*]	(5)			(5)		Hausarbeit (max. 30 Seiten)	0
M15 Basics of Biobehavioral Health	Proseminar Basics of Biobehavioral Health				2 ⁺	(5)	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
M16 Stress Biology	Hauptseminar Stress Biology 1				2 [*]	(5)		(2,5)			Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Stress Biology 2				2 [*]				(2,5)			
M17 Hormones and Behavior	Hauptseminar Behavioral endocrinology				2 [*]	(5)		(2,5)			Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Endocrine assessment				2 [*]				(2,5)			
M18 Grundlagen der Alternspsychologie	Nach Maßgabe des Faches					(5)		(5)			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M19 Kognitives und emotionales Altern	Nach Maßgabe des Faches					(5)	(5)				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M20 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)		(5)			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M21 Methoden psychogerontologischer Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)			(5)		Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
Sonstige Pflichtmodule: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M22 Projektarbeit	Projektseminar ¹				2 [*]	5			4		Projektbericht (max. 30 Seiten)	0
	Kolloquium				1				1			
M23 Ergänzungsbereich gemäß Anlage 4	Module aus dem Wahlpflichtbereich oder einem Nebenfach ⁵					10			10		vgl. Anlage 4	0
M24 Externes Praktikum	6-wöchiges Vollzeitpraktikum					10			10		Schriftlicher Abschlussbericht (10-20 Seiten)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M25 Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-120 Seiten)	1
		4-9	1		25-31	120	30 ⁶	30 ⁶	30 ⁶	30		
		Summe ECTS:								120		

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht.

² Im Wahlpflichtbereich (Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen) wählen die Studierenden entweder ohne Schwerpunkt:

- 40 ECTS, die frei aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen (Module 5 - 21) gewählt werden können, aber mind. 10 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenvertiefungsbereich (Module 5 & 6) sowie mind. 10 ECTS aus dem Anwendungsbereich (Module 7 - 21) umfassen müssen, oder

mit Schwerpunkt:

- 30 ECTS in einem der Schwerpunkte:

- Psychologie im Arbeitsleben (M 5, M 7 bis M 10),
- Rechtspsychologie (M 6, M 11 bis M 14),
- Biobehavioral Health (M 5, M 7, M 15 bis M 17) oder
- Psychologie des Alterns (M 5 oder M 6 und M 18 bis M 21)

- sowie 10 ECTS aus Grundlagenvertiefungs- oder Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden.

³ Die Art der Prüfungsleistung wird entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter der jeweiligen Lehrveranstaltung semesteraktuell von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und im Modulhandbuch hinterlegt.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Wahl des Moduls M 11.

⁵ Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungsmodulen und Anwendungsmodulen (M 5 bis M 21) zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der 40 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden. Semesteraktuell können weitere Module aus Nebenfächern oder dem Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie angeboten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁶ Abweichungen sind in Abhängigkeit von der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen möglich.

* = Hauptseminar

+ = Proseminar

Anlage 4: Ergänzungsbereich (Modul 23)

Der Ergänzungsbereich (Modul 23) umfasst 10 ECTS-Punkte und wird in Art und Umfang der Prüfung durch die gewählten Module definiert. Der Ergänzungsbereich ist unbenotet.

Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich des Studienangebots im Masterstudiengang Psychologie (M5 bis M21) zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der gewählten Schwerpunktsetzung belegt wurden sowie Module aus anderen Wissenschaftsdisziplinen (Nebenfach). Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem 1. September 2020 begonnen haben, können außerdem das Modul 5 des Klinischen Masterstudiengangs wählen.

Folgende Möglichkeiten bestehen für das Absolvieren des Ergänzungsbereiches:

- 10 ECTS-Punkte im Nebenfach
- 10 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Psychologie
- 5 ECTS-Punkte im Nebenfach und 5 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im M.Sc. Psychologie

Für Studierende, die Ihr Bachelorstudium vor dem 1. September 2020 begonnen haben, gilt des Weiteren:

- 5 ECTS-Punkte im Nebenfach und 5 ECTS-Punkte aus dem Modul 5 aus dem Angebot des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
- 5 ECTS-Punkte aus dem Modul 5 des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie und 5 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Psychologie

Einige Nebenfächer finden sich ebenfalls im Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Psychologie. Wenn im Masterstudiengang dasselbe Fach wie im Bachelorstudiengang gewählt wird, müssen im Masterstudiengang Lehrveranstaltungen mit anderen Inhalten als im Bachelorstudium belegt wurden, ausgewählt werden. Bei fehlendem Angebot ist ein anderes Nebenfach zu wählen.

Wählbare Nebenfächer für den Ergänzungsbereich sind beispielsweise (wird laufend erweitert; näheres regelt die Übersicht auf der Instituts-Website):

- Biologie
- Forensische Psychiatrie
- Gerontologie
- Humanbiologie
- Informatik
- Kriminologie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ökonomie/Wirtschaftswissenschaft
- Pädagogik
- Philosophie
- Physiologie
- Psychiatrie
- Psychosomatik
- Soziologie

Weitere Informationen zu den Fächern und deren Angebot finden Sie unter Ergänzungsbereich / Nebenfach auf der Instituts-Website. (<https://www.psychologie.phil.fau.de/studium/ergaenzungsbereich-nebenfach/>)

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann dieser die Wahl weiterer an der FAU angebotener Nebenfächer genehmigen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das Nebenfach den Umfang des Ergänzungsbereichs M23 erfüllen kann. Dies ist von der bzw. dem Studierenden abzuklären. Für den Antrag ist das Formular aus dem Downloadbereich des Instituts zu verwenden; die genannten Anlagen sind beizufügen.

Soweit das Nebenfach kein eigenes „Nebenfachangebot“ definiert hat, wird den Studierenden nahegelegt, sich rechtzeitig an eine Prüfende bzw. einen Prüfenden des jeweiligen Ergänzungsbereiches zu wenden. Mit dieser bzw. diesem sollten die zu besuchenden Lehrveranstaltungen/Module sowie Art und Umfang der Prüfung abgesprochen werden; Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzzeit und Eigenstudium können ebenfalls bei der jeweiligen Nachbardisziplin erfragt werden.

Anlage 5: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Start im Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M1a Wissenschaftliche Vertiefung a¹	Proseminar Grundlagenvertiefung in Kognitions-, Motivations-, und Sozialpsychologie		2					10	5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M1b Wissenschaftliche Vertiefung b¹	Proseminar Entwicklungspsychopathologie		2						5				Mündliche Prüfung (20 Minuten)	0.5
M1c Wissenschaftliche Vertiefung c¹	Proseminar Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie		2						5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M2 Vertiefung von Forschungsmethoden I	Vorlesung Multivariate Verfahren inkl. Messtheorie	2						5	4				Klausur (90 Minuten)	0.5
	Seminar Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung					1			1					
M3 Vertiefung von Forschungsmethoden II	Vorlesung Evaluationsforschung [inkl. Stand der Evaluation verfügbarer Therapieverfahren]	2						5		5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M4 Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Gutachtenerstellung ²						2	5		5			Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	0
M5 Psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung A ²						2	5	2				Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar Psychotherapeutische						2			3				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	Diagnostik, Begutachtung und Versorgung B ²													
M6 Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Erwachsenen und älteren Personen					2		10	3				Klausur (90 Minuten)	1
	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Kindern und Jugendlichen					2			3					
	Seminar Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren bei Erwachsenen und älteren Personen					2				4				
M7 Angewandte Psychotherapie³	Vorlesung Angewandte Psychotherapie A	2						5	3				Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie B	1								(2)				
	Seminar Kriminalpsychologie					2				(2)				
	Seminar Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation					2			(2)					
M8 Berufsqualifizierende Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1 ²						4	5	5				Reflexionsbericht (ca. 20 Seiten)	1
M9 Berufsqualifizierende	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2 ²						2	5		3				1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS- Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2	Hauptseminar Selbstreflexion ²						2			2			50 % Videodemonstration einer Interventionstechnik (ca. 30 Minuten) <u>und</u> 50 % Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	
M10 Berufsqualifizierende Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 3	Hauptseminar Fallarbeit A: Erwachsene / Ältere 1 ²						2	10		4			Klausur (90 Minuten)	1
	Hauptseminar Fallarbeit B: Erwachsene / Ältere 2 ²						2				3			
	Hauptseminar Fallarbeit C: Kinder und Jugendliche ²						2				3			
M11 Forschungsorientiertes Praktikum II -	Praktikum Psychotherapieforschung ²				6			5			5		Projektarbeit	0
M12 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: ambulantes Praktikum⁴	ambulantes Praktikum ²				7			5			5		Psychologisch- Psychotherapeutisches Gutachten (ca. 10 Seiten)	1
	Psychotherapeutisches Kleingruppenpraktikum ²				1,5						5			
	psychotherapeutisches Einzelgespräch ²				2,5									
M13 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: stationäres Praktikum⁴	Praktikum stationäre Psychotherapie (extern) ²				33			15			15		Bericht (ca. 10 Seiten)	0
M14 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium zur Masterarbeit		2					30				2	Masterarbeit (40-90 Seiten) <u>und</u> Vorstellung der Masterarbeit (10-20 Minuten) (100 % + 0 %)	1
	Masterarbeit											28		
		5-7	6	0	50	7-9	20	120	31- 33 ⁵	26- 28 ⁵	31	30		
		Summe SWS: 90							Summe ECTS: 120					

- ¹ Es sind zwei der Module 1a, 1b oder 1c zu wählen.
- ² Es besteht Anwesenheitspflicht.
- ³ Es ist die Vorlesung Angewandte Psychotherapie A sowie eine der drei weiteren Lehrveranstaltungen aus M7 zu wählen.
- ⁴ Voraussetzung für die Teilnahme ist das vorherige erfolgreiche Absolvieren der Module M5 und M8.
- ⁵ Die ECTS-Punkte-Semester-Summe variiert in Abhängigkeit davon, ob das Wahlpflichtseminar „Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ oder eine der Wahlpflichtveranstaltungen „Angewandte Psychotherapie 2“ oder „Kriminalpsychologie“ belegt wird.

Anlage 6: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Start im Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
									1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
		V	PS	Ü	P	S	HS							
M1a Wissenschaftliche Vertiefung a ¹	Proseminar Grundlagenvertiefung Kognitions-, Motivations-, und Sozialpsychologie		2					10		5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M1b Wissenschaftliche Vertiefung b ¹	Proseminar Entwicklungspsychopathologie		2							5			Mündliche Prüfung (20 Minuten)	0.5
M1c Wissenschaftliche Vertiefung c ¹	Proseminar Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie		2							5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M2 Vertiefung von Forschungsmethoden I	Vorlesung Multivariate Verfahren inkl. Messtheorie	2						5		4			Klausur (90 Minuten)	0.5
	Seminar Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung					1				1				
M3 Vertiefung von Forschungsmethoden II	Vorlesung Evaluationsforschung [inkl. Stand der Evaluation verfügbarer Therapieverfahren]	2						5	5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M4 Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Gutachtenerstellung ²						2	5	5				Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	0
M5 Psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung A ²						2	5	2				Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung B ²						2			3				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M6 Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Erwachsenen und älteren Personen					2		10	3				Klausur (90 Minuten)	1
	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Kindern und Jugendlichen					2			3					
	Seminar Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren bei Erwachsenen und älteren Personen					2			4					
M7 Angewandte Psychotherapie ³	Vorlesung Angewandte Psychotherapie A	2						5		3			Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie B	1							(2)					
	Seminar Kriminalpsychologie					2			(2)					
	Seminar Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation					2				(2)				
M8 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie ¹	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie ^{1 2}						4	5	5				Reflexionsbericht (ca. 20 Seiten)	1
M9 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie ²	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie ^{2 2}						2	5		3			50 % Videodemonstration einer Interventionstechnik (ca. 30 Minuten) <u>und</u> 50 % Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	1
	Hauptseminar Selbstreflexion ²						2			2				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem	3. Sem.	4. Sem.		
M10 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 3	Hauptseminar Fallarbeit A: Erwachsene / Ältere 1 2						2	10		4			Klausur (90 Minuten)	1
	Hauptseminar Fallarbeit B: Erwachsene / Ältere 2 2						2				3			
	Hauptseminar Fallarbeit C: Kinder und Jugendliche 2						2				3			
M11 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum Psychotherapieforschung 2				6			5			5		Projektarbeit	0
M12 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: ambulantes Praktikum 4	ambulantes Praktikum2				7			5			5		Psychologisch-Psychotherapeutisches Gutachten (ca.10 Seiten)	1
	Psychotherapeutisches Kleingruppenpraktikum 2				1,5									
	psychotherapeutisches Einzelgespräch 2				2,5									
M13 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: stationäres Praktikum 4	Praktikum stationäre Psychotherapie (extern) 2				33			15			15		Bericht (ca. 10 Seiten)	0
M14 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium zur Masterarbeit		2					30				2	Masterarbeit (40-90 Seiten) und Vorstellung der Masterarbeit (10-20 Minuten) (100 % + 0 %)	1
	Masterarbeit											28		
Summen SWS und ECTS-Punkte		5-7	6	0	50	7-9	20	120	27-29 ⁵	30-32 ⁵	31	30		
		90												

¹ Es sind zwei der Module 1a, 1b oder 1c zu wählen.

² Es besteht Anwesenheitspflicht.

³ Es ist die Vorlesung Angewandte Psychotherapie A sowie eine der drei weiteren Lehrveranstaltungen aus M7 zu wählen.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme ist das vorherige erfolgreiche Absolvieren der Module M5 und M8.

⁵ Die ECTS-Punkte-Semester-Summe variiert in Abhängigkeit davon, ob das Wahlpflichtseminar „Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ oder eine der Wahlpflichtveranstaltungen „Angewandte Psychotherapie 2“ oder „Kriminalpsychologie“ belegt wird.

Anlage 7: Module der Psychologie als Nebenfach

1. Psychologie als Nebenfach (10 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (30 Min.)	0
Wahlpflichtbereich (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Psychologie als Nebenfach für Informatik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- samt ECTS	Workload- Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschl uss- note
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (30 Min.)	0
Grundlagenmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	2
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		
Anwendungsmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Klinische Psychologie I (Nebenfach)	Proseminar Psychische Störungen I	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
Klinische Psychologie II (Nebenfach)	Proseminar Psychische Störungen II	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
Klinische Psychologie III (Nebenfach)	Proseminar Verfahrenslehre	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1
Arbeitspsychologie (Nebenfach)	Proseminar Arbeitspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %)¹	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload- Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschl uss- note
		V	Ü	P	S				
Organisationspsychologie (Nebenfach)	Proseminar Organisationspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Pädagogische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.